dungspflicht und ggf. die Übernahme von Pflege und Unterhaltung geregelt werden. Die Duldungspflicht ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Die Entschädigung für die dadurch entstehende Wertminderung der Maßnahmenfläche ergibt sich aus der Differenz des Verkehrswertes vor und nach der Durchführung der Maßnahme.

Übernimmt die Eigentümerin oder der Eigentümer die durch Planfeststellung festgesetzte Pflege und Unterhaltung, ist zur dinglichen Sicherung dieser Verpflichtung die Eintragung einer Reallast im Grundbuch erforderlich. Die für die Pflege und Unterhaltung zu zahlende Entschädigung orientiert sich an dem Ablösebetrag, der für die landschaftspflegerische Maßnahme zu zahlen gewesen wäre. In der zu schließenden Vereinbarung sind die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen festzulegen, die bei Verstößen zur Anwendung kommen können (z. B. Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahme durch Dritte auf Kosten der oder des Pflichtigen [Ersatzvornahme] etc.). Die Erklärung muss die oder der Verpflichtete für sich und ihre oder seine Rechtsnachfolger abgeben.

4.5 Verbleib beim Träger der Straßenbaulast

Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen, die unmittelbar an den Straßenkörper anschließen, oder bei denen andere Gründe dies gebieten (z. B. fachliche Gesichtspunkte, Erreichbarkeit, Verkehrssicherheitserfordernisse, absehbarer Ausbau in naher Zukunft), verbleiben auch nach der Herstellung beim Träger der Straßenbaulast.

**5. Wettbewerbsgrundsatz**

Die Abgabe von Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen an mögliche Interessentinnen oder Interessenten soll unter Berücksichtigung der fachlichen und technischen Eignung im Wege des Wettbewerbs erfolgen. Die fachlich infrage kommenden Interessentinnen oder Interessenten sind anzuschreiben und über die anstehende Abgabe der Flächen und die daran geknüpften Bedingungen zu informieren. Die Verträge über die Flächenübertragung sollen auch Klauseln über Schadenersatzleistungen im angemessenen Umfang bei Pflichtversäumnissen enthalten.

Es verbleibt die Möglichkeit der Flächenabgabe an die BImA.

**6. Schlussbestimmungen**

Dieser Gem. Erl. tritt am 17. 1. 2018 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 16. 1. 2018 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 22

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Juli-Hochwasser 2017

**Erl. d. ML v. 20. 12. 2017 — 106.2-60124/1-47 —**

**— VORIS 78670 —**

**1. Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt der vom Juli-Hochwasser 2017 betroffenen Landwirtschaft aus Gründen der Billigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen gemäß § 53 LHO und auf der Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. 8. 2015 (BAnz AT 31.08.2015 B4) sowie für die Binnenfischerei auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 27. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 190 S. 45).

Bei dem in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Hochwasser handelt es sich um eine Naturkatastrophe i. S. von Nummer 2.2 der Nationalen Rahmenrichtlinie.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

2.1 Die finanzielle Leistung besteht in einem anteiligen Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 verursacht und im Jahr 2017 eingetreten sind.

2.2 Einbezogen werden die Einzugsgebiete folgender Gewässer:

— Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
— Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
— östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hann. Münden und Rinteln.

2.3 Die Schäden können durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regen- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch entstanden sein.

2.4 Berücksichtigt werden können Schäden

2.4.1 an in Niedersachsen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, auch, wenn diese landwirtschaftlichen Unternehmen mit Sitz außerhalb Niedersachsens gehören;

2.4.2 landwirtschaftlicher Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen an
— Gebäuden außer Wohngebäuden,
— Einrichtungen und Anlagen landwirtschaftlicher Infrastruktur,
— Maschinen und Geräten,
— dem Tierbestand,
— Lagerbeständen;

2.4.3 niedersächsischer landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von außergewöhnlichen Aufwendungen für z. B.
— Futterzukäufe,
— Räumung von Flächen,
— Evakuierung von Vieh.

2.5 Nicht Gegenstand der finanziellen Leistung sind

— Schäden durch Starkregen,
— durch vorübergehende Unterbrechungen entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten und sonstige mittelbare Schäden,
— Kosten für Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen,
— Eigenleistungen des Antragstellers.

**3. Empfänger der Billigkeitsleistung**

3.1 Die finanzielle Leistung wird landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, die Schäden bei dem in Nummer 2 genannten Hochwasser erlitten haben. Landwirtschaftliche Unternehmen werden dadurch definiert, dass ihre Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. Zu ihnen zählen

— natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder sonstiger dinglicher Nutzungsberechtigter oder Pächterin oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind,

— Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind.

Landwirtschaftliche Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen der Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäferei.

Bei Gartenbaubetrieben muss der Anteil der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte an den Umsatzerlösen überwiegen.

3.2 Keine Billigkeitsleistung erhalten Unternehmen

— bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

— die sich i. S. der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) in Schwierigkeiten befinden, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen,

— die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

**4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

4.2 Die Mindestschadenssumme beträgt 5 000 EUR.

4.3 Die finanzielle Leistung beträgt

— in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten 50 % des Schadens,

— außerhalb von Überschwemmungsgebieten 80 % des Schadens,

— bei geschädigtem Dauergrünland in oder außerhalb von Überschwemmungsgebieten 80 % des Schadens.

4.4 Die Höhe der Billigkeitsleistung wird wie folgt bemessen:

4.4.1 Bei Flächenschäden wird die Einkommensminderung für die häufigsten Kulturarten bei Totalausfall auf Basis von Durchschnittswerten ermittelt und festgelegt. Folgende Werte werden landesweit einheitlich und verbindlich angewendet:

| Kultur | Pauschale EUR/ha | Öko-Pauschale EUR/ha |
|---|---|---|
| Winterweizen | 1 598 | 1 598 |
| Sommerweizen | 989 | 989 |
| Roggen | 1 011 | 1 011 |
| Wintergerste | 1 196 | 1 196 |
| Sommergerste | 1 088 | 1 088 |
| Hafer | 770 | 1 001 |
| Triticale | 1 081 | 1 081 |
| Winterraps | 1 471 | 1 471 |
| Mais | 1 365 | 1 365 |
| Zuckerrüben | 3 213 | 4 177 |
| Kartoffeln | 5 603 | 7 284 |
| Grünland, Futterpflanzen | 653 | 849 |

Bei Grünland ist von der vorgenannten Pauschale nur der nachfolgend aufgeführte Anteil der tatsächlich ausgefallenen oder geschädigten Schnitte zu verwenden.

| Schnitt-Anzahl | 1. Schnitt | 2. Schnitt | 3. Schnitt | 4. Schnitt | 5. Schnitt |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 60 % | 40 % | | | |
| 3 | 40 % | 35 % | 25 % | | |
| 4 | 35 % | 25 % | 20 % | 20 % | |
| 5 | 25 % | 20 % | 20 % | 20 % | 15 % |

4.4.2 Schäden an Kulturen, für die der Schaden nicht einheitlich festgelegt ist (z. B. Frühkartoffeln, Gemüse oder Sonderkulturen) werden vom Antragsteller betriebsindividuell berechnet und belegt. Dazu wird vom durchschnittlichen Hektarerlös der betreffenden Kultur in den Jahren 2014 bis 2016 der Hektarerlös 2017 abgezogen, sodass sich die Einkommensminderung je Hektar ergibt. Diese wird mit der im Jahr 2017 mit der Kultur bebauten Fläche multipliziert.

4.4.3 Bei Schäden nach Nummer 2.4.2 muss durch ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die Schadenshöhe geschätzt und der kausale Zusammenhang zum Hochwasser festgestellt werden.

Die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten sind im Antrag durch Rechnungen zu belegen. Aus den Belegen muss sich eine eindeutige Zuordnung zu dem Schadereignis ergeben.

Der Ausgleich darf die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes vor und nach dem Hochwasser nicht überschreiten. Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

4.4.4 Bei Ausgaben nach Nummer 2.4.3 muss der kausale Zusammenhang zum Hochwasser vom Leistungsempfänger begründet und von der Bewilligungsbehörde besonders geprüft werden. Die Ausgaben sind im Antrag durch Rechnungen zu belegen.

4.4.5 Der Gesamtschaden des Leistungsempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.2, der Wiederherstellungskosten gemäß Nummer 4.4.3 sowie der Schäden nach Nummer 4.4.4.

Der Gesamtschaden verringert sich um

— etwaige Versicherungszahlungen,

— Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden),

— aufgrund des Hochwassers nicht entstandene Kosten.

Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Billigkeitsleistung. Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.

**5. Sonstige Bestimmungen**

Folgende Bestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

5.1 Bei Vergabe von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 EUR sollen soweit möglich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies gilt nicht für Aufträge, die wegen Eilbedürftigkeit bereits vor der Bewilligung erteilt wurden. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.

5.2 Bei Schäden nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 muss die Höhe der Ausgaben für die Schadensbeseitigung nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in analoger Anwendung der Nummer 6 ANBest-P anhand eines von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Vordruckes. Mit dem Nachweis sind die Belege vorzulegen. Aus den Belegen muss sich ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Hochwasser ergeben.

5.3 Ermäßigt sich der Schaden oder erhält der Leistungsempfänger nach Vorlage des Antrags, nach Erhalt der finanziellen Leistung oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises Versicherungszahlungen, Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich des Hochwasserschadens, so ermäßigt sich die finanzielle Leistung anteilig. Der Leistungsempfänger hat dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

5.5 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, bei Schäden nach den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

5.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.7 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1—12, 26121 Oldenburg. Die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der finanziellen Leistung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung und die Berichterstattung erfolgen durch den Geschäftsbereich Förderung der LWK.

6.2 Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der Bewilligungsbehörde bereit gehaltene Vordruck zu verwenden.

6.3 Die Annahmefrist für den Antrag und die erforderlichen Nachweise endet am 1. 3. 2018. Bei Gebäudeschäden können Rechnungen bis zum 31. 12. 2018 nachgereicht werden.

6.4 Die Antragsprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zum Ausschluss einer Doppelförderung ist ein Abgleich mit den GAP-Daten durchzuführen. Das Ausmaß und der Schadensumfang geschädigter Flächen ist von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage der bis zum 1. 9. 2017 vorgelegten Schadensmitteilung zu erfassen; anderenfalls ist es durch ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzustellen. Der Schadensbereich ist kartografisch in der Bewilligungsakte zu dokumentieren.

6.5 Sofern Rückforderungsverfahren anhängig sind und offene Rückforderungen gegenüber der EU-Zahlstelle bestehen, sind diese mit der Billigkeitsleistung zu verrechnen. Hierfür ist ein Abgleich mit der Datenbank ZEUS erforderlich.

6.6 Nach Abschluss der Antragsprüfung gewährt die Bewilligungsbehörde die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid.

6.7 Bei Sachschäden nach Nummer 2.4.2 ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung bei mindestens 30 % der Fälle vor Auszahlung vor Ort zu überprüfen. Bei der Auswahl sind möglichst unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich der Schadensart zu berücksichtigen.

6.8 Die Auszahlung erfolgt direkt an das betroffene Unternehmen. Falls zur Antragstellung noch Rechnungen zu Gebäudeschäden ausstehen, können für andere Schäden, deren Bemessungsgrundlage bereits feststeht, eine Teilbewilligung sowie eine Teilzahlung vorgenommen werden.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2018 S. 24

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2019 —

**Bek. d. MU v. 4. 1. 2018 — 61.11-21205.1.19.1 —**

**Bezug:** RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —; siehe Bezugserlass).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2019 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 10 % abgesenkt werden, sofern die für das Programmjahr maßgebende VV Städtebauförderung eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht. Die hierzu einsetzbaren Städtebauförderungsmittel sind voraussichtlich auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in der Haushaltssicherung, wenn sie

a) in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen,

b) mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat und der Vertrag noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,

c) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde oder

d) mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf beendet wurde.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck brin-